

Öffentliche Bekanntmachung

Übermittlungssperre der personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WpflG) sind **alle Männer**, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WpflG).

Die erhobenen Daten werden nach § 58 Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (WehrÄndG 2011) jährlich bis zum 31. März an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermittelt.

Die wehrpflichtigen Personen haben die Möglichkeit, die Weitergabe ihrer Daten nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde einzureichen.

Stadt Radevormwald
Bürgerservice
Hohenfuhstraße 13
42477 Radevormwald

Sprechzeiten

montags, mittwochs, donnerstags, freitags	8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	7.30 – 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr